

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-12-06

Dezernat/ Amt: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Bierstedt, Carsten
Telefon: 545 - 2071

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00899/2016

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Ersatzneubau der Brücke über die Anlagen der DB AG im Zuge des Gosewinkler Weges
hier: Genehmigung der Einleitung der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen und der Vergabe der Bauleistungen an den im öffentlichen Ausschreibungsverfahren ermittelten wirtschaftlichsten Bieter

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss entscheidet, die öffentliche Ausschreibung des Brückenersatzneubauvorhabens Gosewinkler Weg über Anlagen der DB AG einzuleiten.
2. Der Hauptausschuss ermächtigt den Oberbürgermeister, den Bauvertrag zur Durchführung des Brückenersatzneubauvorhabens Gosewinkler Weg über Anlagen der DB AG mit dem Bauunternehmen, das das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat, abzuschließen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Investitionsmaßnahme „Ersatzneubau der Brücke über die Anlagen der DB AG im Zuge des Gosewinkler Weges“ ist seit 2015 Gegenstand der Investitionsplanung im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Schwerin. Für die Planung wurden im Jahr 2015 180.000 €, für die Bauinvestition im Jahr 2017 1.070.000 € veranschlagt. Das Vorhaben soll in den Jahren 2017 und 2018 zur Ausführung kommen. Als Baubeginn wurde der 28. März 2017 geplant. Die Herstellung vollzieht sich in 3 Bauphasen. Die 1. Phase beinhaltet die Herstellung der Zufahrt und der Arbeitsebenen für das Bohrpfahlgerät sowie der Baugruben für das zu errichtende Bauwerk. In der 2. Phase wird der Ersatzneubau einschließlich der Straßenbauarbeiten hergestellt und Bestandsleitungen umverlegt.

Die 3. Phase umfasst den Abbruch des Bestandsbauwerkes. Als Vorleistungen zum Baubeginn sind Kabelsicherungsarbeiten durch die DB AG erforderlich. Zur Durchführung der Baumaßnahme wird eine Kostenteilungsvereinbarung mit der DB AG erarbeitet, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt.

Die Herstellung des neuen Bauwerkes erfolgt unter Beibehaltung des derzeitigen Verkehrsflusses, das bestehende Bauwerk wird durch den Baustellenverkehr (bis 15t) und den Anliegerverkehr genutzt, bis der Überbau der neuen Brücke fertiggestellt ist.

Der Überbau der neuen Brücke wird als Stahlverbundkonstruktion mit vorgespannten Fertigteilträgern errichtet. Die Fahrbahnbreite auf dem Bauwerk bleibt mit 5,50 m bestehen. Einseitig wird ein Gehweg mit 1,50 m geführt. Die Gesamtbreite der Brücke beträgt 8,50 m.

Nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über die Einleitung und die Art der Ausschreibung nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist. Die Bauleistungen sollen nach der VOB öffentlich ausgeschrieben werden. Damit ist im hier maßgebenden Unterschwellenbereich der größtmögliche Wettbewerb um den zu vergebenden Auftrag gewährleistet.

Nach § 5 Absatz 5 der Hauptsatzung trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen mit einem Wert ab 30.000 Euro. Angesichts der geplanten Investitionssumme bedarf es dieser Entscheidung in diesem Fall. Der Auftragnehmer wird im öffentlichen Ausschreibungsverfahren nach den Grundsätzen der geltenden Vergabevorschriften ermittelt werden. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Das Vergabeverfahren soll mit der Veröffentlichung am 3. Januar 2017 eingeleitet werden. Die Submission ist für den 8. Februar 2017 geplant. Der Auftrag soll schließlich am 28. Februar 2017 erteilt werden.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit des Ersatzneubaus resultiert aus irreparablen Schäden an der Überbaukonstruktion sowie aus den Verformungen an den Ramppfählen. Als Ergebnis der Einstufungsberechnung aus dem Jahre 2006 musste der Verkehr eingeschränkt und das Bauwerk in die Brückenklasse SLW 16/0 gemäß DIN 1072 eingestuft werden. 2009 wurde die Brücke mit Notmaßnahmen einigermaßen verkehrssicher gestaltet. Dennoch befindet sie sich in einem kritischen Zustand. Der überführte Weg ist die einzige Anbindung zu einem Wohngebiet und einem Wasserwerk hinter der Bahnstrecke. Durch die Lastbegrenzung auf 16 t und durch eine zu enge Kurvenausbildung unmittelbar hinter der Brücke gibt es nicht nur bei der Erschließung des Wohngebietes Probleme. Bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage musste zur Anlieferung der Teile ein Fahrzeug mit größerem Achsabstand eingesetzt werden, damit die zulässige Belastung der Stahlträger nicht überschritten wird. Der Ersatz des bestehenden Bauwerkes ist unumgänglich. Mit der Beauftragung zur Durchführung der Maßnahme wird der getroffene Beschluss der Stadtvertretung (DS 1644/2013) vom 09.03.2015 zur Planung und Ausschreibung der Brücke 2016 fortgesetzt.

3. Alternativen

Der Neubau der Brücke ist aus Sicherheitsgründen, die aus dem Zustand der Brücke hervorgerufen werden, alternativlos. Der Ersatz der Brücke durch einen Bahnübergang wurde im Vorfeld geprüft. Scheiterte jedoch an der Genehmigungsfähigkeit seitens der DB AG.

Der Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 im Zusammenhang mit der Grundsatzentscheidung der Stadtvertretung über die Erneuerung des Brückenbauwerkes die Betrachtung einer alternativen Straßenneubaulösung (Straße von der Siedlung am Gosewinkel in Richtung Ziegelhof) erbeten. Hierzu hatte die Verwaltung bereits im Vorfeld der Vorlagenerstellung Grundsatzbewertungen vorgenommen und Kostenannahmen getroffen.

Bei der überschlägigen Kostenermittlung wurde von einer Fahrbahn mit einer Breite von 4,10 m, der Belastungsklasse Bk 0,3 und einer Asphaltbauweise ausgegangen. Die Stra-

ßenlänge wurde mit 1.275 m ermittelt. Die Trasse wurde nicht begangen. Insoweit war in Kauf genommen worden, dass sich aus örtlichen Gegebenheiten besondere kostenwirksame Zusatzmaßnahmen und Zusatzkosten ergebe können.

Einschließlich eines Risikozuschlages von 25 % waren auf der Grundlage dieser Annahmen Baukosten in Höhe von ca. 660.000 € ermittelt worden. Daraus hätten sich folgenden Gesamtkoten ergeben:

Baukosten	660.000 €
Planungskosten	132.000 €
Baugrundgutachten	20.000 €
Artenschutzbericht, LAP, LBP	50.000 €
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	100.000 €
Bauüberwachung	25.000 €
Summe	987.000 €

Besondere Aufwände kämen zustande, weil die Straße in einem Trinkwasserschutzgebiet läge. Dadurch entstünden besondere bautechnologische Erfordernisse. Die Straßen müsste vollständig mit einem Kunststoffgeotextil unterlegt werden. Es wäre ferner nicht möglich, die Straßenentwässerung wie üblich in eine Vorflut einzuleiten. Es müssten geschlossene Aufangssysteme hergestellt und unterhalten werden, damit Öl-, Benzin- und Lösungsmittelabscheidungen nicht in das Trinkwasser gelangen.

Die Straße läge zudem in einer nach naturschutzrechtlichen Regelungen geschaffenen Ausgleichsfläche, für die wiederum ein Ausgleich geschaffen werden müsste.

Es war darauf hinzuweisen werden, dass zwar Mittel für die Erfüllung natur- und umweltschutzrechtlicher Anforderungen ermittelt wurden, aber nicht klar war, ob nicht sogar absolute Ausschlussgründe für die Trasse bestehen, die erst im Zuge der Maßnahmenumsetzung zu Tage treten.

In den Kosten in Höhe von ca. 987.000 € waren Grunderwerbskosten nicht berücksichtigt. Es musste insofern damit gerechnet werden, dass sich der Grunderwerb schwierig gestalten kann und ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss, das dann auch zeitintensiv und kostenrelevant ist.

Es musste daher von einem Gesamtmaßnahmenaufwand für die Alternative "Straßenbau" ausgegangen werden, der bei mindestens ca. 1.100.000 € liegt und sich angesichts der diversen genannten Risiken schnell deutlich erhöhen kann. Dies war dicht an der zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Kostenprognose für die Brücke.

Allerdings bildete die Straßenlösung die verkehrlich schlechtere Lösung. Denn es gab darüber hinaus weitere Problemlagen, die unbedingt Berücksichtigung finden mussten.

Die Siedlung am Gosewinkel wird allein durch die Brücke Gosewinkler Weg erschlossen. Fiele die Brücke zugunsten einer Straße in Richtung Ziegelhof weg, würde sich der Weg zwischen dem Gosewinkel und der Innenstadt um circa 2,4 km verlängern. Eine alternative, kürzere Verbindung gäbe es nicht. Ein Umweg solch eines Ausmaßes mag für den Kfz-Verkehr akzeptabel sein, Fußgängern und Radfahrern ist er jedoch in keiner Weise zuzumuten.

Ein Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit von Wegelängen ergibt sich aus den Regelungen zu Einzugsbereichen für ÖPNV-Haltestellen. Das von der Stadtvertretung beschlossene Gesamtverkehrskonzept für die Landeshauptstadt Schwerin sieht für Haltestellen des ÖPNV außerhalb der Innenstadt Einzugsbereiche von 400 m (Busse) bzw. 500 m (Straßenbahn) vor. Der Wegfall der Brücke Gosewinkler Weg würde die Siedlung am Gosewinkel vom ÖPNV-Netz der Stadt nach diesen Kriterien vollkommen abschneiden.

Zur nächsten Bushaltestelle am Ziegelhof müsste eine Strecke von mehr als 1,5 km zurückgelegt werden, die nächstgelegene Straßenbahnhaltestelle an der Eutiner Straße wäre sogar fast 2,5 km entfernt. Bewohner und Gartenbesitzer am Gosewinkel, die auf den ÖPNV angewiesen sind, sähen sich ohne eine Brücke also mit unzumutbar langen Wegen konfrontiert. Dies gilt analog auch für Fuß- und Radwegebeziehungen aus und in Richtung Innenstadt.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit bekannt. Es ist nicht im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung, für Bewohner - und sei es auch eine geringe Zahl - eine vorhandene Fuß- und Radwegerschließung und die ÖPNV-Anbindung zu kappen. Daher ist der Neubau einer Straße zwischen dem Gosewinkel und dem Ziegelhof keine Alternative zu einer Brücke am Gosewinkler Weg.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Notwendigkeit der Herstellung der Brücke für die Anbindung zum Wohngebiet Gosewinkel kommt die Maßnahme auch unmittelbar Familien zugute.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Maßnahme ist mit der Erteilung des Bauauftrages verbunden.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant.

Invest.Nr.: 5410112042

Finanzplan 2017: 1.070.000 €

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Neben den veranschlagten Haushaltsmitteln sind zusätzliche Ausgaben nicht erforderlich.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Da die Maßnahme Gegenstand des Haushaltsplanes ist und zusätzliche Mittel nicht benötigt werden, bedarf es keiner darüber hinausgehenden Deckung der Kosten der Maßnahme.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Die Maßnahme ist nicht unabweisbar. Allerdings ist sie Gegenstand des Haushaltsplanes. Ihr Erfordernis ist dadurch festgestellt.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Künftige von der geplanten Nutzung abweichende Nutzungen der öffentlichen Straße sind nicht erkennbar.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Der Vermögenswert der Brücke erhöht sich durch den Neubau.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

Die Ausschreibung beinhaltet die gewollte Ausbildung der Brücke. Alternativen dazu sieht sie nicht vor.

- e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Die Durchführung der Maßnahme trägt zur Sanierung des aktuellen Haushaltes planmäßig nicht bei. Allerdings belastet sie ihn auch nicht über den geplanten Umfang hinaus.

- f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Die Durchführung der Maßnahme trägt zur Sanierung künftiger Haushalte planmäßig nicht bei. Allerdings belastet sie sie auch nicht über den geplanten Umfang hinaus.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: nicht erforderlich

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister